

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/941 vom 29.12.2021

## Anpassung der „Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen“ vom 14.07.2021

**Themen:** Versorgung; Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Anja Dänner  
Abteilung Gesundheit  
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe  
Tel.: 030 206288-3132  
[anja.daenner@gkv-spitzenverband.de](mailto:anja.daenner@gkv-spitzenverband.de)

**Kurzbeschreibung:** Wir informieren über die bevorstehende Anpassung der „Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen“ vom 14.07.2021 und empfehlen, die Abrechnung von Zuschlägen für coronabedingte Mehraufwendungen nach § 2 der Rahmenempfehlungen über den 31.12.2021 hinaus unter Vorbehalt zu akzeptieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit RS 2021/824 vom 02.12.2021 haben wir darüber informiert, dass durch Artikel 5 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 die Geltung der §§ 111 Abs. 5 Satz 6 und 111c Abs. 3 Satz 6 SGB V bis zum 19.03.2022 verlängert wurde. In der Folge sind die Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen nach §§ 111 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz, 111a Abs. 1, 111c Abs. 5 Satz 1



Nr. 2, 2. Halbsatz SGB V (Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen) vom 14.07.2021 entsprechend anzupassen.

Wir haben zwischenzeitlich mit den für die Erbringer von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene im Grundsatz Einvernehmen über notwendige Anpassungen in den „Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen vom 14.07.2021“ ab dem 01.01.2022 erzielt. Danach sollen die bestehenden Regelungen im Wesentlichen – mit Ausnahme einer Modifikation der Berechnung des pandemiebedingten Minderbelegungszuschlags nach § 3 Abs. 3 der Rahmenempfehlungen – für den gesetzlich erweiterten Ausgleichszeitraum 01.01. bis 19.03.2022 fortgeschrieben werden. Die finale Abstimmung eines entsprechenden Vereinbarungstextes sowie die formale Beschlussfassung und das Unterschriftenverfahren werden voraussichtlich Mitte Januar 2022 abgeschlossen sein. Wir werden dann erneut informieren.

§ 2 der Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen vom 14.07.2021 sieht vor, dass zum Ausgleich coronabedingter Mehraufwendungen der Einrichtungen für Sach- und Personalkosten aufgrund der zusätzlichen Hygiene- und Organisationsvorgaben pauschale Hygienezuschläge ohne vorherige Antragstellung im Rahmen der fallbezogenen Abrechnungen geltend gemacht und gewährt werden können. Es besteht Einvernehmen unter den Partnern der Rahmenempfehlungen, an den Regelungen und Empfehlungen des § 2 unverändert auch im Ausgleichszeitraum 01.01. bis 19.03.2022 festzuhalten. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, unter dem Vorbehalt der wie oben dargestellt noch erforderlichen formalen Beschlussfassung die Abrechnung entsprechender Hygienezuschläge auch über den 31.12.2021 hinaus zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)